

1. Verfassungsbeschwerde zum Begriff der Einkünfte (§ 32 Abs. 4 S. 2 EStG)
2. Zuwanderungsgesetz mit Art. 78 GG unvereinbar
3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Änderung § 32 (4) EStG
4. Sachbezugswerte/Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten
5. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Hochwasserkatastrophe
6. Kindergeldmerkblatt 2003 - Korrekturen

### **1. Verfassungsbeschwerde zum Begriff der Einkünfte (§ 32 Abs. 4 S. 2 EStG)**

Die Verfassungsbeschwerde zum Begriff der Einkünfte (§ 32 Abs. 4 S. 2 EStG) wurde vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig **nicht** zur Entscheidung angenommen.

Kammerbeschluss vom 30.9.2002 2 BvR 1781/00.

Die offenen Rechtsbehelfsverfahren sind abzuschließen. Wegen der Begründung vergleiche BFH vom 21.7.2000 – VI R 153/99; BStBl. II, S. 566.

### **2. Zuwanderungsgesetz mit Art. 78 GG unvereinbar**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.12.2002 festgestellt, dass das Zuwanderungsgesetz mit Art. 78 GG unvereinbar und daher nichtig ist. Damit ist das Gesetz am 1.1.2003 **nicht** in Kraft getreten.

Die angekündigte Weisung zu den Änderungen der DA-FamEStG erübrigt sich daher.

### **3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Änderung § 32 (4) EStG**

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 wird § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG wie folgt geändert:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder“

Das Gesetz ist am 1.1.2003 in Kraft getreten (BGBl. I vom 30.12.2002, S. 4621).

### **4. Sachbezugswerte/Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten**

Wegen der Sachbezugswerte und der Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Kalenderjahr 2003 wird auf BStBl. I 2002, S. 1355 - 1356 verwiesen.



## 5. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Hochwasserkatastrophe 8/2000

Die Arbeitslohnspende eines Arbeitnehmers zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung bleibt im Zeitraum 1.8. bis 31.12.2002 bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert (vgl. BMF vom 1.10.2002 IV C 4 - S 2223 - 301/02).

Für Zwecke des Kindergeldes handelt es sich weder um einen Verzicht auf Arbeitslohn (§ 32 Abs. 4 S. 9 EStG) noch um einen Bezug, weil es am Zufluss fehlt.

## 6. Kindergeldmerkblatt 2003 - Korrekturen

Das Kindergeldmerkblatt 2003 (Tz. 1 und Tz. 3.2) wurde aufgrund von Gesetzesänderungen korrigiert. Die aktualisierte Fassung ist unter der Adresse <http://www.bff.bund.de/kige/Kindergeldberechtigte.html> abrufbar.

